



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27.03.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Oberhausen, Blatt 4387B,
BV lfd. Nr. 1**

149,45/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 35, Flurstück 302, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 39, Größe: 248 m² verbunden mit dem Sonderiegentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Dachterrasse Nr. 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich bei der Wohnung um eine 54 m² große Wohnung im Dachgeschoss bestehend aus einer Küche, Diele, Bad, Wohnraum mit Dachterrasse und einem Schlafräum. Der Wohneinheit wurde ein Kellerraum zur alleinigen Nutzung zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.